



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

101
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 15. März 2021

Nummer 11

Inhaltsangabe:

B		Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
101.	Öffentliche Belobigung h i e r : Herr Mevhan Hassan Abdo	Seite 102	
102.	Öffentliche Belobigung h i e r : Herr Thomas Brodeßer	Seite 102	
103.	Öffentliche Belobigung h i e r : Herrn Frank Dähling	Seite 102	
104.	Öffentliche Belobigung h i e r : Frau Angelina Fischer-Löwen	Seite 102	
105.	Öffentliche Belobigung h i e r : Frau Sandra Geyr	Seite 102	
106.	Öffentliche Belobigung h i e r : Massaoud Halil	Seite 102	
107.	Öffentliche Belobigung h i e r : Herrn Frank Hofmann	Seite 103	
108.	Öffentliche Belobigung h i e r : Frau Melanie Rebig	Seite 103	
109.	Öffentliche Belobigung h i e r : Frau Barbara Stiens	Seite 103	
110.	Öffentliche Belobigung h i e r : Herr Björn Naaß	Seite 103	
111.	Öffentliche Zustellung h i e r : Ruhen der Approbation von Frau Dr. Ulrike Wehr	Seite 103	
112.	Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV)	Seite 103	
113.	Vereinbarung über die nach § 16 (2) der Satzung des Zweck- verbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Auf- wandabdeckung	Seite 105	
114.	Haushaltssatzung des Zweckverbands LANDFOLGE Garz- weiler für das Haushaltsjahr 2021	Seite 112	
115.	Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten h i e r : Baudenkmal St. Antonius-Bildstock	Seite 114	
116.	Bekanntmachung gemäß der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) h i e r : Zulassung des Markierungskennzeichens für den Wanderweg „Bornheimer Quellenweg“	Seite 114	
117.	Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 2 WHG h i e r : Neubau einer Spundwand am Rhein, nördlich des Hafenbeckens Niehl II; Einzelfallprüfung nach § 7 Abs. 5 S. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 114	
118.	Verfahren im Wasserrecht h i e r : Wasserverband Eifel-Rur	Seite 115	
119.	Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein und Durchführung der strategischen Umweltprüfung	Seite 115	
120.	Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Maas und Durchführung der strategischen Umweltprüfung	Seite 116	
C		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
121.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 117	
122.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 117	
E		Sonstiges	
123.	Liquidation h i e r : Dachverband Mediale Beratung e. V., Reichshof	Seite 117	
124.	Literaturhinweis	Seite 117	

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**101. Öffentliche Belobigung
h i e r : Herr Mevhan Hassan Abdo**

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.01- R2/19

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Armin Laschet, hat Herrn Mevhan Hassan Abdo aus Swisttal in Anerkennung seiner am 30. November 2017 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 4. Februar 2021 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 4. März 2021

Im Auftrag
gez. G r o ß

ABl. Reg. K 2021, S. 102

**102. Öffentliche Belobigung
h i e r : Herr Thomas Brodeßer**

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.01- R13/19

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Armin Laschet, hat Herrn Thomas Brodeßer aus Bad Honnef in Anerkennung seiner am 20. Januar 2019 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 4. Februar 2021 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 4. März 2021

Im Auftrag
gez. G r o ß

ABl. Reg. K 2021, S. 102

**103. Öffentliche Belobigung
h i e r : Herrn Frank Dähling**

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.01- R2/19

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Armin Laschet, hat Herrn Frank Dähling aus Swisttal in Anerkennung seiner am 30. November 2017 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 6. Februar 2021 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 4. März 2021

Im Auftrag
gez. G r o ß

ABl. Reg. K 2021, S. 102

**104. Öffentliche Belobigung
h i e r : Frau Angelina Fischer-Löwen**

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.01- R15/19

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Armin Laschet, hat Frau Angelina Fischer-Löwen aus Jülich in Anerkennung ihrer am 1. September 2019 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihr am 5. Februar 2021 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 4. März 2021

Im Auftrag
gez. G r o ß

ABl. Reg. K 2021, S. 102

**105. Öffentliche Belobigung
h i e r : Frau Sandra Geyr**

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.01- R15/19

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Armin Laschet, hat Frau Sandra Geyr aus Titz in Anerkennung ihrer am 1. September 2019 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihr am 4. Februar 2021 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 4. März 2021

Im Auftrag
gez. G r o ß

ABl. Reg. K 2021, S. 102

**106. Öffentliche Belobigung
h i e r : Massaoud Halil**

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.01- R2/19

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Armin Laschet, hat Herrn Massaoud Halil aus Swisttal in Anerkennung seiner am 30. November 2017 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 4. Februar 2021 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 4. März 2021

Im Auftrag
gez. G r o ß

ABl. Reg. K 2021, S. 102

**107. Öffentliche Belobigung
h i e r : Herr Frank Hofmann**

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.01- R12/19

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Armin Laschet, hat Herrn Frank Hofmann aus Swisttal in Anerkennung seiner am 24. März 2019 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 4. Februar 2021 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 4. März 2021

Im Auftrag
gez. G r o ß

ABl. Reg. K 2021, S. 103

**108. Öffentliche Belobigung
h i e r : Frau Melanie Rebig**

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.01- R15/19

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Armin Laschet, hat Frau Melanie Rebig aus Linnich in Anerkennung ihrer am 1. September 2019 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihr am 4. Februar 2021 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 4. März 2021

Im Auftrag
gez. G r o ß

ABl. Reg. K 2021, S. 103

**109. Öffentliche Belobigung
h i e r : Frau Barbara Stiens**

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.01- R15/19

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Armin Laschet, hat Frau Barbara Stiens aus Hückelhoven in Anerkennung ihrer am 1. September 2019 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihr am 5. Februar 2021 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 4. März 2021

Im Auftrag
gez. G r o ß

ABl. Reg. K 2021, S. 103

**110. Öffentliche Belobigung
h i e r : Herr Björn Naaß**

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.01- R2/19

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Armin Laschet, hat Herrn Björn Naaß aus Swisttal in Anerkennung seiner am 30. November 2017 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 4. Februar 2021 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 4. März 2021

Im Auftrag
gez. G r o ß

ABl. Reg. K 2021, S. 103

**111. Öffentliche Zustellung
h i e r : Ruhen der Approbation von
Frau Dr. Ulrike Wehr**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Datum vom 12. Januar 2021 das Ruhen der ärztlichen Approbation von Frau Dr. Ulrike Wehr, geboren in Freiburg im Breisgau, unter Anordnung der sofortigen Vollziehung angeordnet.

Die o. G. ist somit nicht mehr zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 24 – Medizinische Aufgaben

Im Auftrag
gez. Stephan B i n n e r

ABl. Reg. K 2021, S. 103

**112. Vollzug der Verordnung über die Zulassung
von Personen zum Straßenverkehr
(Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV)**

Bezirksregierung Köln
Az. 25.01.01

Köln, den 16. März 2021

Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Corona-Pandemie

Die Bezirksregierung Köln erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV i. V. m. § 24 Nr. 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse mit Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zwischen dem 30. September 2019 und dem

31. März 2021

begründet haben, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch 18 Monate, längstens jedoch bis zum Ablauf des

1. Oktober 2021.

2. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
4. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln vom 6. April 2020 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des

1. Oktober 2021

außer Kraft.

Begründung:

Das rasant und weltweit um sich greifende Coronavirus (Sars-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu verlangsamen, wurden von den Bundesländern auf Basis des Bundesinfektionsschutzgesetzes bereits Maßnahmen veranlasst. Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Länder haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich vereinbart. Diese beinhalten vorläufige Betriebsuntersagungen ebenso wie Ausgangsbeschränkungen. Das öffentliche Leben steht seitdem bundesweit nahezu still. Von der Betriebsuntersagung ist auch der Fahrschulbetrieb weitgehend betroffen. Die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen ist nur sehr eingeschränkt möglich.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Ziffern 1. und 2.:

Ziffern 1. und 2. der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV.

Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie, insbesondere der Einschränkung der Fahrerlaubnisprüfungen, ist es Inhabern ausländischer Fahrerlizenzen derzeit schwer möglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen. Hinzu kommt, dass der Parteiverkehr bei den Fahrerlaubnisbehörden reduziert und der Geschäftsbetrieb überwiegend auf Notbetrieb umgestellt ist. Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen gestalten sich deshalb ebenso wie die Umschreibung der Fahrerlaubnis schwierig. Zudem ist die Bevölkerung aufgerufen, Behördengänge nur noch in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, vorzunehmen.

Um die hiervon Betroffenen vor dem insoweit unvermeidbaren Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Frist auf 18 Monate, längstens aber bis zum

1. Oktober 2021

verhältnismäßig.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Nicht betroffen sind Inhaber von Fahrerlizenzen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Deren Berechtigungen ergeben sich wie bisher aus § 28 Abs. 1 FeV. Die Ausstellung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument ist nicht erforderlich.

Betroffen sind dagegen auch Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist. Deren Berechtigungen ergeben sich zwar dem Grunde nach wie bisher aus § 31 Abs. 1 FeV mit Anlage 11 FeV. Notwendig sind allerdings die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis und die Aushändigung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument. Für sie gilt Ziffer 1. entsprechend. Dies bedeutet, sie müssen die ausländische Fahrerlaubnis innerhalb von 18 Monaten ab Wohnsitznahme in Deutschland, jedoch spätestens mit Ablauf des

1. Oktober 2021,

in eine deutsche Fahrerlaubnis umschreiben.

Für Inhaber einer in einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem

31. März 2021

im Inland begründen, gilt wieder die gesetzlich bestimmte 6-monatige Frist des § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV unverändert fort.

Zu Ziffer 3.:

Für Ziffer 1. der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1. liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, vor dem unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

Zu Ziffer 4.:

Das Inkrafttreten richtet sich nach § 41 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Köln, den 16. März 2021

Im Auftrag
gez. Brigitte Keller

113. **Vereinbarung
über die nach § 16 (2) der Satzung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu
tragende Aufwandabdeckung**

Der Rhein-Erft-Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Erft-Kreis“ genannt –

und

die Stadt Dormagen, vertreten durch den Bürgermeister,
– nachfolgend „Stadt Dormagen“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung

Präambel

Der Rhein-Erft-Kreis und die Stadt Dormagen sind für ihr Bedienungsgebiet Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und daher für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung zuständig.

Der Rhein-Erft-Kreis ist Mitglied im Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) und der Rhein-Kreis Neuss im Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR). Die Stadt Dormagen ist über den Rhein-Kreis Neuss Mitglied als Verkehrsgesellschaft Kreis Neuss mbH.

Der Rhein-Erft-Kreis plant zum Fahrplanwechsel im Dezember 2020 eine neue Schnellbuslinie SB 39 einzurichten. Diese Linie soll durchgehend auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises, der ebenfalls beteiligten Stadt Köln sowie der Stadt Dormagen betrieben werden. Daher sind beide für jeweils einen Teilabschnitt der Linien zuständig. Zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln ist die bereits bestehende Vereinbarung entsprechend um diese Schnellbuslinie zu erweitern. Derzeit besteht eine Zusage der Stadt Köln zur Mitfinanzierung der Bedienung des Kölner Stadtgebiets für zwei Jahre.

§ 1

Art und Gegenstand dieses Vertrags

- (1) Nach § 16 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist von einem Aufgabenträger, der Leistungen eines kommunalen Verkehrsunternehmens in Anspruch nimmt, an dem er nicht unmittelbar beteiligt ist, eine pauschalierte Aufwandabdeckung zu entrichten. Diese bestimmt sich nach dem durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrag je Betriebsmittel und Verkehrsleistungseinheit.
- (2) Die Sicherstellung des ÖPNV auf den interlokalen Linien auf Grundlage der Verträge zum Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist Aufgabe des Rhein-Erft-Kreises. Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Vergabe einer Linie jeweils ein Aufgabenträger insgesamt zuständig sein. In diesem Fall ist der eine Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ und der andere „Vergabestelle“. Im Einzelnen wird dies für folgende Linien vereinbart:

Das Gebiet der Stadt Dormagen (insoweit „mitbedienter Aufgabenträger“) wird durch das vom Rhein-Erft-Kreis (insoweit „Vergabestelle“) beauftragte Verkehrsunternehmen auf folgender Linie ab der Stadtgrenze Köln/Dormagen mitbedient:

– Schnellbuslinie 39 (Arbeitstitel) Brühl – Hürth – Frechen – Köln/Weiden-West – Pulheim – Köln/Worringen – Dormagen Bf.

- (3) Die Vergabestelle übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf der in Abs. 2 genannten Strecke. Der mitbediente Aufgabenträger überträgt der Vergabestelle hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Abs. 2 festgelegte Strecke geht.
- (4) Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

§ 2

Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Änderungen des Fahrplans und der Qualitätsstandards gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Stand, bedürfen der Zustimmung des mitbedienten Aufgabenträgers. Der mitbediente Aufgabenträger stimmt sich mit der Vergabestelle vor der Fortschreibung und Aufstellung des Nahverkehrsplans über die für die von dieser Vereinbarung erfassten Abschnitte geltenden Festlegungen ab. Die Vergabestelle bemüht sich um eine Umsetzung der vom mitbedienten Aufgabenträger gewünschten Änderungen, wenn diese durch das von der Vergabestelle beauftragte Verkehrsunternehmen technisch, verkehrlich und betrieblich bezogen auf die Gesamtlinie umsetzbar sind und der mitbediente Aufgabenträger die Übernahme der durch die Änderung entstehenden Mehraufwendungen zusagt. Die Parteien dieser Vereinbarung vereinbaren Zeitpunkt und Umfang von Änderungen im Verkehrsangebot nach Satz 3 sowie die Auswirkungen auf die Finanzierung im gegenseitigen Einvernehmen.
- (2) Der Rhein-Erft-Kreis lädt die Stadt Dormagen bezüglich der in § 1 Abs. 2 genannten Linie mindestens einmal jährlich im gegenseitigen Einvernehmen, in der Regel im ersten Quartal, zu einem Abstimmungstermin ein, an dem das vom Rhein-Erft-Kreis beauftragte Unternehmen vertreten ist. Gegenstände der Abstimmung können u. a. die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes im Bereich der interlokalen Verkehre und Qualitätsberichte sein.

§ 3

Finanzierung

- (1) Der mitbediente Aufgabenträger erstattet der Vergabestelle die nach § 16 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu entrichtende

Aufwandsabdeckung für die in § 1 Abs. 2 genannten Streckenabschnitte. Die Berechnung erfolgt für den Bus auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Nutzwagen-Kilometer. Das Verfahren zur Ermittlung des unternehmensspezifischen Aufwandsdeckungsfehlbetrages richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg. Der Berechnungsmaßstab wird – außer in Fällen von Änderungen nach § 2 Abs. 1, die von einzelnen Aufgabenträgern veranlasst worden sind – jeweils für eine Linie gegenüber allen mitbedienten Aufgabenträgern einheitlich angewendet.

- (2) Die Höhe der auszugleichenden Aufwandabdeckung ergibt sich aus einer in Übereinstimmung mit Abs. 1 erstellten Abrechnung. Sie ist zugleich auf die nach dem ÖDLA ausgleichsfähigen Beträge begrenzt. Die in die Abrechnung eingehenden Werte ergeben sich aus der im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bescheinigten Ergebnisrechnung bzw. – soweit das VU mehr als einen Betriebszweig betreibt – Spartenergebnisrechnung des von der Vergabestelle beauftragten Verkehrsunternehmens.
- (3) Die Vergabestelle legt bis zum 30. September eines Jahres die endgültige Abrechnung für das Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Der Abrechnung ist eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Ermittlung der Aufwandsdeckungsfehlbeträge (Anforderungen nach Abs. 1) beizufügen. Diese Bescheinigung wird um eine Aufstellung gemäß dem Format in der Anlage 1 ergänzt. Sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder Unterzahlungsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung, gemäß Abs. 5 jeweils zum 15. November, zu verrechnen. Hiernach eventuell noch verbleibende Salden sind binnen 30 Tagen ab Vorlage der Spitzabrechnung und damit spätestens bis jeweils zum 30. Oktober wechselseitig auszugleichen.
- (4) Die Vergabestelle räumt dem mitbedienten Aufgabenträger das Recht ein, einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten zu beauftragen, der die Aufstellung daraufhin überprüft, ob diese zutreffend aus der Ergebnis- bzw. Spartenergebnisrechnung entwickelt worden ist. Die Vergabestelle stellt die Möglichkeit der Prüfung gegenüber dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen sicher. Die bereits bescheinigte Ergebnis- bzw. Spartenergebnisrechnung ist nicht Gegenstand der Prüfung; soweit erforderlich, erläutert aber das von der Vergabestelle beauftragte Unternehmen dem Wirtschaftsprüfer die Vorgehensweise bei Erstellung der Ergebnis- bzw. Spartenergebnisrechnung anhand von geeigneten Unterlagen. Die Prüfung nach Satz 1 erfolgt nur, sofern sich der Wirtschaftsprüfer gegenüber dem von der Vergabestelle beauftragten Unternehmen dazu verpflichtet, seinen Auftraggebern ohne Verwendung der Rohdaten nur das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen, ob und ggf. zu welchen Änderungen der Abrechnung die Prüfung geführt hat. Sollte der Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis kommen, dass die Aufstellung

fehlerhaft ist, setzt er sich zunächst mit dem von der Vergabestelle beauftragten Unternehmen bzw. dessen Wirtschaftsprüfer in Benehmen. Kann auf dieser Ebene eine fachliche Einigung dergestalt erzielt werden, dass die Anpassung der Aufstellung erforderlich ist, wird die Vergabestelle unverzüglich eine dem Ergebnis entsprechende neue Abrechnung erstellen und dem mitbedienten Aufgabenträger unter Erläuterung der Hintergründe übersenden. Kann auf dieser Ebene keine fachliche Einigung erzielt werden, teilt der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer dem mitbedienten Aufgabenträger die aus seiner Sicht bestehenden Anpassungserfordernisse mit, ohne hierbei die ihm gegenüber offengelegten Rohdaten bekannt zu geben. Die Vergabestelle teilt hierzu dem Wirtschaftsprüfer die Kontaktdaten ggf. weiterer mitbedienter Aufgabenträger mit. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, sich über eine vertragsgemäße Anpassung der Aufstellung zu verständigen.

- (5) Der mitbediente Aufgabenträger stellt die Finanzierung durch seine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtbad- und Verkehrsgesellschaft Dormagen mbH – SVGD – sicher. Die SVGD leistet unterjährig Abschlagszahlungen für den mitbedienten Aufgabenträger, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan des von der Vergabestelle beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Vergabestelle übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger und der SVGD als Finanzierungsträger rechtzeitig vor der ersten Abschlagszahlung eines Jahres eine kommentierte Planrechnung zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß dem Format in Anlage 2. Hinsichtlich Änderungen und/oder zukünftiger Aufwandsabdeckungen und Finanzierungen gemäß dieser Vereinbarung wendet sich die Vergabestelle zunächst an den Ansprechpartner bei der SVGD.

§ 4

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt unbefristet. Die Vereinbarung kann von jeder Partei zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Folgejahr schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung kann vom Rhein-Erft-Kreis mit einer Frist von zwei (2) Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, wenn die Stadt Köln eine weitere angemessene Mitfinanzierung der Mitbedienung des Kölner Stadtgebietes ablehnen sollte.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

§ 6
Vollmacht

Die Stadt Dormagen beauftragt und bevollmächtigt den Rhein-Erft-Kreis, in ihrem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Anlagen:

- Anlage 1 Format der Abrechnung
Anlage 2 Format der Berechnung der Abschlagszahlungen

Datum und Unterschriften

Für den Rhein-Erft-Kreis

Bergheim, den 3. Februar 2021

gez. Frank R o c k
Landrat

Für die Stadt Dormagen

Dormagen, den 10. Februar 2021

gez. Erik L i e r e n f e l d
Bürgermeister

Ermittlung der pauschalieren Aufwandsabdeckung gem. §13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg (Muster)
zur Erstellung der Jahresabrechnung

Ist 2016 in Tsd. €	VU gesamt	Verbund- fremdes Ergebnis	Verbundbedingtes Ergebnis		Stadt Köln		Rhein-Sieg- Kreis	Rheinisch- Bergischer Kreis	Rhein-Erft-Kreis		Stadt Wesseling	Stadt Hürth	Stadt Brühl
			Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus	Anteil am Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Stadtbahn					
Direkt zugewiesene Kosten für von einzelnen AT veranlasste Maßnahmen					98,6687%	88,5311%	3,1861%	2,0206%	1,3313%	0,8607%	1,5370%	2,2975%	1,5670%
Umlage der Kostenreduktion													
Umsatzerlöse	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
F-inanzaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Interne Leistungsverrechnungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe direkte Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Überleitung Infrastruktur	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erweiterung ab 01.01.2020:													
(1) Gesamtbetrieb													
(2) Ausgleichsfähiger Betrag gem. ÖDLA													
Falls (1) < (2) anteilige Kürzung der errechneten Anteile jeweils um													

=1- (2)/(1)

Erläuterungen des Ist-Ergebnisses 2016 (Muster)

Verbundbedingtes Ergebnis in. Tsd. €	Ist 2016	Ist 2015	Kommentierung Abweichung
Umsatzerlöse	0		
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0		
Sonstige betriebliche Erträge	0		
Summe Erträge	0	0	
Materialaufwand	0		
Personalaufwand	0		
Abschreibungen	0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0		
Finanzaufwand	0		
Interne Leistungsverrechnungen	0		
Summe direkte Kosten	0	0	
Deckungsbeitrag I	0	0	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0		
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0		
Deckungsbeitrag II	0	0	
Überleitung Infrastruktur	0		
Ergebnis	0	0	

Ermittlung der pauschalierten Aufwandsabdeckung gem. §13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg (Muster)
zur Berechnung der Abschlagzahlungen

Plan 2018 in Tsd. €	VU Gesamt	verbund- fremdes Ergebnis	Verbundbedingtes Ergebnis		Stadt Köln		Rhein-Sieg- Kreis	Rheinisch- Bergischer Kreis	Rhein-Erft-Kreis		Stadt Wesseling	Stadt Hürth	Stadt Brühl
			Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%			Anteil am Betrieb Bus 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%			
Direkt zugewiesene Kosten für von einzelnen AT veranlasste Maßnahmen													
Umlage der Kostenreduktion													
Umsatzerlöse aktiv, Eigenleistungen/Bestandsveränderungen Sonsitige betriebliche Erträge	0 0 0				0 0 0		0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand Personalaufwand Abschreibungen Sonsitige betriebliche Aufwendungen Finanzaufwand Interne Leistungsverrechnungen	0 0 0 0 0 0				0 0 0 0 0 0		0 0 0 0 0 0	0 0 0 0 0 0	0 0 0 0 0 0	0 0 0 0 0 0	0 0 0 0 0 0	0 0 0 0 0 0	0 0 0 0 0 0
Summe direkte Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0 0				0 0		0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
Deckungsbeitrag II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Überleitung Infrastruktur	0				0		0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen des Plan-Ergebnisses 2018 (Muster)

Verbundbedingtes Ergebnis in. Tsd. €	Plan 2018	Plan 2017	Kommentierung Abweichung
Umsatzerlöse	0		
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0		
Sonstige betriebliche Erträge	0		
Summe Erträge	0	0	
Materialaufwand	0		
Personalaufwand	0		
Abschreibungen	0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0		
Finanzaufwand	0		
Interne Leistungsverrechnungen	0		
Summe direkte Kosten	0	0	
Deckungsbeitrag I	0	0	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0		
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0		
Deckungsbeitrag II	0	0	
Überleitung Infrastruktur	0		
Ergebnis	0	0	

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Dormagen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die nach § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 3. März 2021

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-448

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2021, S. 105

114. Haushaltssatzung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 – (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), hat die Zweckverbandssammlung mit Beschluss vom 26. November 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1762 000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1720 300 €

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 1735 000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 1683 500 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 1622 700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 1803 000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 700 000 € veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf 425 000 € festgesetzt.

Sie setzt sich gem. § 12 (1) der Zweckverbandssatzung zusammen aus einem Sockelbetrag von 7 500 € je kommunalem Verbandsmitglied und einem variablen Anteil, der sich nach den drei Faktoren Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau bestimmt.

Festlegung der Ränge für die Faktoren zur Bestimmung des variablen Anteils der Verbandsmitglieder an der Umlage:

Faktor	Rang 1	Rang 2	Rang 3	Rang 4
Einwohnerzahl*	Mönchengladbach (260.813)	Erkelenz (43.197)	Jüchen (23.426)	Titz (8.513)
Gemeindefläche	Mönchengladbach (170,47 qkm)	Erkelenz (117,34 qkm)	Jüchen (71,87 qkm)	Titz (67,51 qkm)
Flächeninanspruchnahme	Erkelenz (3.880 Hektar)	Jüchen (2.700 Hektar)	Titz (220 Hektar)	Mönchengladbach (110 Hektar)

* Quelle: IT NRW zum Stichtag 30. Juni 2020

Jedem Rang ist laut § 12 (1) der Zweckverbandsatzung ein fester Anteil an der Verbandsumlage zugeschrieben:

Rang	Anteil an der Verbandsumlage
1	19,05 %
2	9,52 %
3	4,76 %
4	0,0 %

Insgesamt ergibt sich somit folgender Anteil der Verbandsmitglieder an dem variablen Anteil der Verbandsumlage:

Mönchengladbach	38,10 %
Erkelenz	38,10 %
Jüchen	19,04 %
Titz	4,76 %

Einzelaufschlüsselung der Umlage (inkl. Sockelbetrag von 7 500 € je Verbandsmitglied gem. § 12 (1) der Satzung):

Verbandsmitglied	Umlageanteil in €
Mönchengladbach	157.995 €
Erkelenz	157.995 €
Jüchen	82.708 €
Titz	26.302 €

§ 7

entfällt

§ 8

entfällt

Erkelenz, den 15. Dezember 2020

gez. Dr. Gregor B o n i n
Verbandsvorsteher

**115. Denkmalschutz
Unterschutzstellung von
Landes- und Bundesbauten
h i e r : Baudenkmal St. Antonius-Bildstock**

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.15-01.81

Ich habe die Stadt Aachen veranlasst, folgendes Objekt
in der Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
St. Antonius-Bildstock
Horbacher Straße
Gemarkung Richterich, Flur 4,
Flurstück 2524 tlw.

Die Eintragung in der Denkmalliste erfolgte unter der
Nr. 03658 am 19. Februar 2021.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2021, S. 114

**116. Bekanntmachung gemäß der Verordnung
zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes
(DVO-LNatSchG)**

**h i e r : Zulassung des Markierungskennzeichens für
den Wanderweg „Bornheimer Quellenweg“**

Auf der Grundlage des § 20 der Verordnung zur
Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-
LNatSchG) vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch
den Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.
NRW. S. 934) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:
Das in der Anlage vorhandene Markierungskennzeichen
wird für den Heimat- und Eifelverein Bornheim zur Mar-
kierung des „Bornheimer Quellenweg“ zugelassen.



Köln, den 2. März 2021
Bezirksregierung Köln
Az. 51.5-6.1-10/21

Im Auftrag
gez. B r ü c k

ABl. Reg. K 2021, S. 114

**117. Plangenehmigungsverfahren
gemäß § 68 Abs. 2 WHG
h i e r : Neubau einer Spundwand am Rhein,
nördlich des Hafenebeckens Niehl II;
Einzelfallprüfung nach § 7 Abs. 5 S. 3 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Köln
54.1.16 .1-(11.0)

Köln, den 5. März 2021

Die Häfen und Güterverkehr Köln AG, Scheidtweiler
Straße 4, 50933 Köln plant die Erneuerung der Spund-
wand am Rhein, nördlich des Hafenebeckens Niehl II.

Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung
des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –)
vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585) in Verbindung mit
§ 7 Abs. 5 S. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG) v. 24. Februar 2010 (BGBl. I
S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung ist nach Nr. 13.18.1
der Anlage 1 zum UVPG für sonstige der Art nach nicht
von den Nr. 13.1 bis 13.7 erfasste Ausbaumaßnahmen im
Sinne des WHG, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht
von Nr. 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung
des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist auf Grund über-
schlagiger Prüfung unter Berücksichtigung der in An-
lage 3 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das
Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die
Umwelt haben kann.

Die Prüfung der Unterlagen unter den v. g. Kriterien
ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung entbehrlich ist, da durch die Änderungen
keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltgüter
verbunden sind. Die Baumaßnahme befindet sich außer-
halb des FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwi-
schen Emmerich und Bad Honnef, außerhalb des Land-
schaftsschutzgebietes „Rhein und Rheinauen Langel bis
Merkenich“ und außerhalb des Biotopverbundes so dass
keine Konflikte auftreten. Das Vorhaben befindet sich
in dem Naturschutzgebiet „Rheinaue Langel bis Merke-
nich“. Es wird jedoch nicht von dem naturschutzfachli-
chen Bauverbot des § 61 BNatSchG erfasst. Die Pflanzen
im Vorhabenbereich werden nicht erheblich beeinträch-
tigt. Die übrigen Schutzgüter sowie die Vögel, Fleder-
mäuse, Fische und Muscheln werden unter Berücksichti-
gung der Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung,
Bauzeitenregelung und gewässerökologische Erhebun-
gen) ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt, zumal die
Baumaßnahmen vom Wasser aus erfolgen. Da sowohl die
baubedingten als auch die anlagebedingten Auswirkungen
des Vorhabens nicht als erheblich einzustufen sind, stellen
die Auswirkungen der Maßnahme keine wesentliche Be-
einträchtigung dar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2
UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. H o r s t k ö t t e r

ABl. Reg. K 2021, S. 114

**118. Verfahren im Wasserrecht
hier: Wasserverband Eifel-Rur**

Bezirksregierung Köln
54.2-(43.9.0)-1-245.3-Ner

Köln, 8. März 2021

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung.

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren, hat gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Co-Vergärung von Flotatschlamm aus der Vorbehandlung der Backwaren- und Eisherstellung der Fa. Sindra GmbH & Co. KG in Übach-Palenberg auf der Kläranlage Aachen-Soers erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.1 organisch belastetes Abwasser von 9000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4500 cbm oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), ausgewiesen. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 3 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 (2) UVPG bekannt gemacht.

gez. Nerlich

Abl. Reg. K 2021, S. 115

**119. Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans
Rhein und Durchführung der strategischen
Umweltprüfung**

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az. 54 – SUP HWRM Rhein

Köln, den 3. März 2021

Nach § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) müssen bis Ende 2021 für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko die im Jahr 2015 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementpläne überprüft und aktualisiert werden. Die Pläne informieren über bestehende Gefahren und dienen dazu, die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen.

Bei der Erstellung von Hochwasserrisikomanagementpläne besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (§ 34 UVPG in Verbindung

mit § 35 und Anhang 5 UVPG in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2020 – BGBl. I S. 1328).

Dazu sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Diese können sich zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und zum Umweltbericht äußern. Im Rahmen der Beteiligung werden die vorgenannten Unterlagen auch den zuständigen Behörden der Niederlande zugänglich gemacht und ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Von der Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Rhein wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten Bundesländern ein nationaler Hochwasserrisikomanagementplan und ein Umweltbericht für den Rhein erarbeitet.

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme in die oben genannten Unterlagen gemäß § 42 UVPG erfolgen für den Regierungsbezirk Köln von

Montag, den 22. März 2021
bis Dienstag, den 22. Juni 2021.

Zeitgleich liegen die Unterlagen für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Münster bei den jeweiligen Bezirksregierungen aus.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln für die Öffentlichkeit kann eine solche Möglichkeit zur Einsichtnahme nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt.

Die Unterlagen werden im Internet zugänglich gemacht

- auf der Seite Beteiligung-Online
<https://www.beteiligung-online.nrw.de/> sowie
- auf der Seite der Bezirksregierung Köln unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_hochwasserrisikomanagement/index.html

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, die Unterlagen während der Dienststunden (jeweils montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr) bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 54, Zimmer K 405 einzusehen. Es wird um eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung bei Herrn Plewa (HWRM@bezreg-koeln.nrw.de; Telefon 0221-147-4055) gebeten.

Besucherinnen und Besucher werden an die Pflicht erinnert, bei einem solchen persönlichen Termin eine medizinische Maske zu tragen sowie die zum jeweiligen Besuchstag geltenden Corona-Schutzbestimmungen einzuhalten.

Zu dem Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein und dem Umweltbericht können Stellungnahmen/Einwendungen bis 22. Juli 2021

- über die Internetplattform Beteiligung Online NRW unter <https://www.beteiligung-online.nrw.de/> (bevorzugte Beteiligungsmöglichkeit)
- per Post bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
- per E-Mail an die Adresse HWRM@bezreg-koeln.nrw.de,
- per Telefax unter der Fax-Nummer 0221-147- 2879 oder
- nach telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 0221-147-4055 und unter Einhaltung der geltenden Corona-Schutzbestimmungen zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

eingereicht werden.

Stellungnahmen/Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen/Einwendungen erfolgt nicht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen/Einwendungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei der Aufstellung bzw. Änderung des Hochwasserrisikomanagementplans zu berücksichtigen. Nach § 27 UVPG wird die Entscheidung über die Annahme des Plans öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Die Einwendungsfrist bleibt hiervon unberührt.

Im Auftrag
gez. S c h a f f e l d t

ABl. Reg. K 2021, S. 115

120. Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Maas und Durchführung der strategischen Umweltprüfung

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az. 54 – SUP HWRM Maas

Köln, den 3. März 2021

Nach § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom

31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) müssen bis Ende 2021 für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko die im Jahr 2015 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementpläne überprüft und aktualisiert werden. Die Pläne informieren über bestehende Gefahren und dienen dazu, die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen.

Bei der Erstellung von Hochwasserrisikomanagementpläne besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (§ 34 UVPG in Verbindung mit § 35 und Anhang 5 UVPG in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2020 – BGBl. I S.1328).

Dazu sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Diese können sich zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und zum Umweltbericht äußern. Im Rahmen der Beteiligung werden die vorgenannten Unterlagen auch den zuständigen Behörden der Niederlande und der Wallonie zugänglich gemacht und ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Von der Bezirksregierung Köln wurde in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Düsseldorf ein Hochwasserrisikomanagementplan und ein Umweltbericht für das nordrhein-westfälische Einzugsgebiet der Maas erarbeitet.

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme in die oben genannten Unterlagen gemäß § 42 UVPG erfolgen für den Regierungsbezirk Köln von

Montag, den 22. März 2021
bis Dienstag, den 22. Juni 2021.

Zeitgleich liegen die Unterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf aus.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln für die Öffentlichkeit kann eine solche Möglichkeit zur Einsichtnahme nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt.

Die Unterlagen werden im Internet zugänglich gemacht

- auf der Seite Beteiligung-Online <https://www.beteiligung-online.nrw.de/> sowie
- auf der Seite der Bezirksregierung Köln unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_hochwasserrisikomanagement/index.html

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, die Unterlagen während der Dienststunden (jeweils montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr) bei

der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 54, Zimmer K 405 einzusehen. Es wird um eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung bei Herrn Plewa (HWRM@bezreg-koeln.nrw.de; Telefon 0221-147-4055) gebeten.

Besucherinnen und Besucher werden an die Pflicht erinnert, bei einem solchen persönlichen Termin eine medizinische Maske zu tragen sowie die zum jeweiligen Besuchstag geltenden Corona-Schutzbestimmungen einzuhalten.

Zu dem Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Maas und dem Umweltbericht können Stellungnahmen/Einwendungen bis 22. Juli 2021

- über die Internetplattform Beteiligung Online NRW unter <https://www.beteiligung-online.nrw.de/> (bevorzugte Beteiligungsmöglichkeit)
- per Post bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
- per E-Mail an die Adresse HWRM@bezreg-koeln.nrw.de
- per Telefax unter der Fax-Nummer 0221–147- 2879 oder
- nach telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 0221-147-4055 und unter Einhaltung der geltenden Corona-Schutzbestimmungen zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

eingereicht werden.

Stellungnahmen/Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen/Einwendungen erfolgt nicht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen/Einwendungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei der Aufstellung bzw. Änderung des Hochwasserrisikomanagementplans zu berücksichtigen. Nach § 27 UVPG wird die Entscheidung über die Annahme des Plans öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Die Einwendungsfrist bleibt hiervon unberührt.

Im Auftrag
gez. S c h a f f e l d t

Abl. Reg. K 2021, S. 116

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

121. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073875324.

Aachen, den 1. März 2021

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2021, S. 117

122. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3231208970 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 8. März 2021

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2021, S. 117

E Sonstiges

123. Liquidation h i e r : Dachverband Mediale Beratung e. V., Reichshof

Der Dachverband Mediale Beratung e. V. (VR 81112, AG Siegburg) mit dem Sitz in Reichshof ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden. Dachverband Mediale Beratung e. V. i. L.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2021, S. 117

124. Literaturhinweis

Schneider, Bernd J. (Hrsg.) Handbuch Kommunalpolitik Nordrhein-Westfalen

4., aktual. Aufl.
Stuttgart: Kohlhammer, 2021
XII, 162 S.
ISBN: 978-3-555-02188-1
39,00 €

Das Handbuch Kommunalpolitik Nordrhein-Westfalen gibt Antworten auf wichtige kommunale Fragestellungen und ist auch weiterhin in der 4. Auflage ein bewährtes Nachschlagewerk für angehende Ratsmitglieder.

Abl. Reg. K 2021, S. 117

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.